Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5360

10. 06. 76

Sachgebiet 826

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 9. September 1975 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit
— Drucksache 7/5029 —

A. Problem

In der Zeit seit dem Inkrafttreten des Abkommens vom 25. Februar 1964 hat sich das innerstaatliche Recht beider Vertragsstaaten weiter entwickelt. Auch die praktischen Erfahrungen bei der Anwendung des Abkommens machen eine Änderung und Ergänzung des Abkommens notwendig.

B. Lösung

Durch das Zusatzabkommen vom 9. September 1975 wird das Abkommen vom 25. Februar 1964 der zwischenzeitlich erfolgten Fortentwicklung des innerstaatlichen Rechts beider Vertragsstaaten angepaßt. Gleichzeitig wird dadurch den in der Zwischenzeit bei der Anwendung des Abkommens gemachten Erfahrungen Rechnung getragen.

Einstimmiger Ausschußbeschluß.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführungen des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht des Abgeordneten Kratz

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 240. Sitzung am 11. Mai 1976 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur weiteren Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. Juni 1976 einstimmig zugestimmt.

Das Zusatzabkommen vom 9. September 1975 ändert und ergänzt das deutsch-schweizerische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 25. Ferbruar 1964 (BGBl. 1965 II S. 1293). Es ist vor allem deshalb notwendig, weil nach dem Inkrafttreten des Abkommens (1. Mai 1966) in beiden Vertragsstaaten wesentliche Änderungen des innerstaatlichen Rechts der Sozialen Sicherheit eingetreten sind. Durch das Zusatzabkommen wird das Abkommen dieser Rechtsentwicklung in beiden Staaten angepaßt.

Das Zusatzabkommen bringt wichtige Verbesserungen hinsichtlich der Ansprüche deutscher Staatsangehöriger aus den schweizerischen Rentenversicherungen. Hierbei ist insbesondere hervorzuheben, daß nunmehr für die deutschen Staatsangehörigen die Voraussetzungen der Gewährung von schweizerischen Invalidenrenten und von schweizerischen Rehabilitationsmaßnahmen erheblich erleichtert werden.

Bonn, den 9. Juni 1976

Kratz
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Zusatzabkommen vom 9. September 1975 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit — Drucksache 7/5029 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 9. Juni 1976

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Müller (Remscheid)	**Kratz**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter